

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.20

22. Februar 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Beförderung in loser Schüttung und in Schüttgut-Containern

**Bemerkungen des internationalen Eisenbahnverbands (UIC) zum Dokument
OTIF/RID/RC/2010/25 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/25) und zum informellen Dokument
INF.3 des Vereinigten Königreichs**

1. Mit Dokument OTIF/RID/RC/2010/25 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/25) (ergänzt durch das informelle Dokument INF.3) regt das Vereinigte Königreich die Schaffung eines einzigen Systems für Schüttgut-Container-Codes an und stellt den Entwurf einer Zuordnung der Stoffe, die nach den bestehenden Vorschriften des RID/ADR in loser Schüttung befördert werden dürfen, zu BK1- und BK -Codes dar (Ausnahme: Die Zuordnung von Stoffen, die bisher den Sondervorschriften VW 12/VV 12, VW 13/VV 13, VW 14/ VV 14, VW 15/VV 15, VW 16/VV 16 und VW 17/VV 17 unterliegen, soll grundsätzlich unverändert beibehalten werden.).

Heutiges VW/VV–System

2. Mit Ausnahme weniger UN-Nummern, denen ausschließlich BK1- und BK2-Codes zugeordnet sind, sind alle anderen zur Beförderung in loser Schüttung zugelassenen Stoffe auch VW/VV–Bestimmungen zugeordnet. Sie dürfen somit in Wagen/Fahrzeugen/Containern, die keine besondere Zulassung gemäß RID/ADR erfordern, befördert werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Folgen bei Einführung des vom Vereinigten Königreich vorgesehenen Systems

3. Nach dem Vorschlag des Vereinigten Königreichs sollen Stoffe, die bisher den Sondervorschriften VW 1/VV 1 bis VW 11/VV 11 zugeordnet sind, künftig BK1- und BK2-Codes zugeordnet und teilweise mit neuen Sondervorschriften in Kapitel 3.3 versehen werden. Diese Stoffe dürften somit künftig nur noch in Schüttgut-Containern befördert werden. Das würde bedeuten, dass die derzeit für den Transport verwendeten Wagen/Fahrzeuge bzw. deren Ladeabteile (die gemäß Definition auch als Schüttgut-Container gelten) sowie Container ohne CSC-Zulassung künftig eine besondere Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.11.4.4 RID/ADR erhalten müssten. Ferner würde gemäß Abschnitt 6.11.4 RID/ADR bei Transporten ein spezieller Eintrag im Beförderungspapier notwendig, der unter Anwendung des bisherigen VW/VV-Systems nicht erforderlich ist.

Anregung der UIC

4. Die UIC begrüßt zwar die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagenen Übergangsfristen für Bestandsfahrzeuge (Wagen und Fahrzeuge) bis zum Ende ihrer Lebensdauer, regt jedoch an, bei diesen gänzlich auf eine Angabe im Beförderungspapier und eine gesonderte Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.11.4.4 RID/ADR zu verzichten, d.h. folgende Änderungen in RID/ADR durchzuführen.

- a) Ergänzung der Bem. unter Abschnitt 6.11.4 am Schluss wie folgt:

"Dies gilt nicht für Wagen/Fahrzeuge gemäß der Bem. zu Unterabschnitt 6.11.4.4."

- b) Aufnahme einer Bem. zu Unterabschnitt 6.11.4.4:

Bem. Dies gilt nicht für Wagen/Fahrzeuge, die von den zuständigen Behörden nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen sind."

Begründung

5. Der UIC sind aus der Transportpraxis keinerlei Probleme mit dem heutigen parallelen System der Beförderung in loser Schüttung bekannt. Der vom Vereinigten Königreich vorgesehene Übergang zu einem einzigen System für Schüttgut-Container-Codes führt aus Sicht der UIC weder zu einem erkennbaren Sicherheitsgewinn noch zu nennenswerten Harmonisierungsfortschritten. Vielmehr entstünde sowohl für die an der Beförderung Beteiligten als auch für die Zulassungs- und Überwachungsbehörden nur höherer Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kostenbelastungen.
6. Durch die angeregten Änderungen könnten die bisher in Wagen/Fahrzeugen ohne Probleme durchgeführten Transporte in loser Schüttung auch künftig ohne zusätzlichen Aufwand (d.h. ohne besondere Zulassung und ohne Eintrag im Beförderungspapier) durchgeführt werden.
